

## Gesetzliche Grundlagen zum Bundesmeldegesetz

Zum 01.11.2015 tritt das einheitliche Bundesmeldegesetz in Kraft.

Im § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers wird eindeutig festgelegt, dass der Wohnungseigentümer oder der Wohnungsgeber einen gesetzlich geforderten Nachweis dem neuen Mieter in Form der Wohnungsgeberbestätigung (Siehe Formular) zu übergeben hat. Dieser ist vom neuen Mieter bei der Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen.

Diese Wohnungsbestätigung ist von jedem Wohnungseigentümer ab den 01.11.2015 auszustellen.

Der Wohnungseigentümer und gegebenenfalls der Wohnungsgeber sind durch die Meldebehörde elektronisch zu erfassen.